

Gründung eines ÖH MCI Student Clubs

1. Name (Student Club):

2. Konzept des Student Clubs:

Worauf bezieht sich die Tätigkeit des Student Clubs? Welche Aktionen & Veranstaltungen führt er durch? Welche Aktionen & Veranstaltungen führt er durch? Was ist der Zweck und die damit verbundenen Ziele? Wie unterscheidet sich der Club von bereits bestehenden Angeboten? Welche Aktionen & Veranstaltungen soll der Club durchführen?

- 2.1 Der Student Club wird von Studierenden des MCI Management Center Innsbruck vordergründig für Studierende des MCI Management Center Innsbruck organisiert und betrieben. Im Zweifel obliegt der ÖH-Exekutive darüber zu befinden, inwiefern dieses Kriterium erfüllt wird.
- 2.2 Der Student Club ist explizit nicht gewinnorientiert.
- 2.3 Der Student Club hat sich an die Grundsätze, Satzung und Gebarungsordnung der Hochschüler:innenschaft am Management Center Innsbruck (im Folgenden kurz „öh mci“ genannt) zu halten. Die Definition der Grundsätze obliegt der ÖH-Exekutive.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Verantwortliche Personen

- a. Zur Gründung und zum Bestand eines Student Clubs bedarf es der Nennung einer natürlichen Person, sowie zweier Stellvertreter:innen, welche zugleich für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der öh mci verantwortlich zeichnen:

Name, Matrikelnummer und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen:

Vorsitz:

1. Stv.:

2. Stv.:

- b. Diese Personen sind dem Vorsitz der öh mci unterstellt. Die Tätigkeit im Rahmen eines Student Clubs ist ehrenamtlich.
- c. Die interne Strukturierung bleibt dem Student Club selbst überlassen.
- d. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Exekutive der öh mci unverzüglich mitzuteilen und hat im Einvernehmen mit dieser zu geschehen.
- e. Im möglichen Fall, dass die verantwortlichen Personen ihr Amt zurücklegen bzw. aus der Universität ausscheiden, behält sich die öh mci das Recht vor, gegebenenfalls das Bestehen des Student Clubs durch Bestimmung neuer verantwortlicher Personen aus der Mitte der Mitglieder aufrecht zu halten.
- f. Ebenso behält sich die öh mci das Recht vor, Personen jederzeit von ihrer Verantwortung zu entbinden.
- g. Es besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen die Anzahl der verantwortlichen

Personen zu erhöhen. Solch eine Erhöhung kann jederzeit erfolgen, bedarf aber jedenfalls das Einvernehmen mit der ÖH-Exekutive.

3.2 Clubmitgliedschaft und ihre Folgen

- a. Jedem Mitglied der öh mci steht es frei, Mitglied eines jeden Student Clubs zu werden. Die Organisation des Beitrittsprozesses obliegt dem Student Club.
- b. Mitgliedschaften von Personen außerhalb der Studierendenschaft des MCI Management Center Innsbruck sind nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann die ÖH-Exekutive dies erlauben, wobei besonders bezogen auf Förderungen und Finanzierung durch die ÖH des Student Clubs darauf geachtet werden muss, dass die Grundsätze der Gebarungsordnung eingehalten werden.
- c. Die alleinige Mitgliedschaft in einem Student Club ist mit keinen gesonderten Rechten und Pflichten verbunden.

3.3 Informationspflichten und Evaluation

- a. Die öh mci, zu der regelmäßiger Kontakt gepflegt werden sollte, ist regelmäßig über die Tätigkeiten des Student Clubs zu informieren. Vor Ablauf jedes Semesters ist der öh mci ein Tätigkeitsbericht über eben jenen Zeitraum in schriftlicher Form beizubringen.
- b. Die Tätigkeiten des Student Clubs unterliegen grundsätzlich der Kontrolle der öh mci. Im Rahmen dieser behält es sich die öh mci vor, die Tätigkeiten des Student Clubs einer regelmäßigen Evaluation zu unterziehen.

3.4 Infrastruktur und Ressourcen

- a. Der Student Club kann für Sitzungen oder Treffen je nach Verfügbarkeit und gesonderter Erlaubnis der öh mci den Sitzungsraum der öh mci nutzen. Die

öh mci behält sich vor, das Nutzungsrecht jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

- b. Student Clubs können bei der öh mci ebenfalls bezüglich monetärer Dispositionen anfragen. Finanzielle Mittel werden ausschließlich projektbezogen vergeben und müssen mit dem Formular „Projektantrag Student Club“ angefragt werden. Über die Bewilligung des Antrags und die Höhe der Förderung entscheiden der Vorsitz und das Wirtschaftsreferat. Die öh mci behält es sich vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Verwendung finanzieller Mittel hat jedenfalls mit der Gebarungsordnung der öh mci in Einklang zu stehen.
- c. Die öh mci unterstützt Student Clubs in der Kommunikation und Mitgliederwerbung. Alle genehmigten Student Clubs können, sofern die Möglichkeit von der ÖH-Exekutive geschaffen wurde, auf der Website der öh mci gelistet und stellen dort ihren Club inklusive Ansprechpartner:innen und Kontaktinfo vor.
- d. Jeder genehmigte Student Club kann eine E-Mail-Adresse aus der Domain @oeh-mci.at erhalten

3.5 Öffentliches Auftreten

- a. Ausschließlich Student Clubs haben das Recht, sich als ‚Student Club‘ zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist ihm Rahmen des öffentlichen Auftritts gegebenenfalls vor dem Clubnamen voranzustellen. Bei jeder Veranstaltung eines Student Clubs muss der Zusammenhang mit der ÖH beworben werden, wobei die Haftung und Verantwortung bei jeder Veranstaltung bei dem Student Club liegt. Die konkrete Vorgehensweise ist gegebenenfalls mit der Exekutive der öh mci abzuklären.
- b. Veranstaltungen müssen allgemein mindestens 7 Tage vor ihrem Stattfinden der ÖH- Exekutive mitgeteilt werden.
- c. Die öh mci behält sich das Recht vor, im Falle des Vorliegens besonderer

Gründe eine Veranstaltung abzusagen.

- d. Als Veranstaltung im Sinne dieser Vereinbarung wird jede Aktivität anerkannt, welche mit dem Student Club assoziiert wird, auch wenn diese nicht in den Räumlichkeiten des MCI oder der öh mci stattfindet.

3.6 Juristische Personen und Gesellschaften

- a. Student Clubs sind Teil der öh mci und besitzen als solche keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- b. Politische Parteien, (partei-)politische (Vorfeld-) Organisationen als auch Gruppierungen, die sich bei Wahlen zur Hochschüler:innenschaft in jeder Art und Weise bewerben, sind von der Möglichkeit, als Student Club anerkannt zu werden, ausgenommen. Die letztendliche Entscheidung obliegt jedenfalls der ÖH-Exekutive.
- c. Die gleichzeitige Organisation des Clubs als juristische Person ist jedenfalls im Vorfeld mit der ÖH-Exekutive zu klären.

3.7 Auflösung des Student Clubs

- a. Es steht der ÖH jederzeit frei, die einen Club begründende Vereinbarung einseitig und ohne Nennung von Gründen aufzulösen, wodurch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, automatisch erlöschen.

4. Abschließende Bestimmungen

- a. Sämtliche Zusätze und/oder Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.
- b. Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Tätigkeit in den Verfügungsbereich der öh mci bzw. des Student Clubs gelangen, dürfen an keine Dritten weitergegeben werden, insofern nicht die Zustimmung der

betroffenen Personen vorliegt.

- c. Allgemeine Haftungs- und Sorgfaltspflichten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Vorsitz öh mci (Datum)

Clubverantwortliche/r (Datum)